

P k w - U n f a l l s c h ä d e n

Ausgangsfall: Der Pkw des G wurde beschädigt oder zerstört durch einem Unfall, an dem S allein schuld ist.

1. Ist es technisch möglich, das beschädigte Fahrzeug wiederherzustellen? *Hinweis:* Auf die Kosten kommt es bei dieser Frage nicht an.

Ja, eine Reparatur ist technisch möglich. — **2.** Wie hoch sind die vom Gutachter geschätzten Reparaturkosten im Vergleich zum Wiederbeschaffungsaufwand oder -wert?

a) Die geschätzten Kosten liegen noch unter dem Wiederbeschaffungsaufwand³⁾ (also erst recht unter dem Wiederbeschaffungswert¹⁾).

b) Die geschätzten Kosten sind höher als bei a), aber sie liegen noch unter dem Wiederbeschaffungswert.¹⁾

c) Die geschätzten Kosten sind noch höher, sie liegen um *bis zu 30 %* über dem Wiederbeschaffungswert.¹⁾

d) Die geschätzten Kosten liegen um *mehr als 30 %* über dem Wiederbeschaffungswert¹⁾.
Wirtschaftlicher Totalschaden

Nein

Technischer Totalschaden

3. Welche Lösung hat G gewählt?

a) Reparatur. Sie ist natürlich zulässig.

b) Ersatzbeschaffung

c) Weder noch

4. Sind die tatsächlichen Reparaturkosten höher als die geschätzten?

Sie ist unwirtschaftlich und wird deshalb nicht unterstützt.

G kann die geschätzten Reparaturkosten verlangen. Siehe aber Fußnote 4!

Ja, höher

Nein, geringer

Die tatsächlichen Kosten sind zu erstatten.

Nur die tatsächlichen Kosten werden erstattet (BGH NJW 2014, 535). Denn die Wirklichkeit hat die Schätzung korrigiert.

Aber G kann Ersatz auf Basis der geschätzten Reparaturkosten⁴⁾ verlangen, einschließlich der Umsatzsteuer, die bei einer Reparatur angefallen wäre (BGH NJW 2013, 1151).

Ein sofortiger Verkauf in unrepariertem Zustand schadet G nicht (BGHZ 155, 1).

G kann immer die Ersatzbeschaffung wählen. Wählt er die Reparatur, gilt:

5. Hat G das Fahrzeug noch mindestens sechs Monate lang selbst genutzt?

Ja, und das Fahrzeug wurde ...

Nein, er hat das Fahrzeug früher weggegeben. Vorher wurde es ...

a) *fachgerecht repariert:* Weiter mit Frage 4!

b) *unvollständig repariert:* Ersatz der fiktiven (vom Gutachter ermittelten) Reparaturkosten (BGHZ 154, 395 – Karosseriebaumeister). Siehe aber Fußnote 4!

c) *nicht repariert:* Ersatz der fiktiven (vom Gutachter ermittelten) Reparaturkosten. Siehe aber Fußnote 4!

a) *fachgerecht repariert:* Die Nichteinhaltung der Sechsmonatsfrist schadet G nicht (BGH NJW 2007, 588). Weiter mit Frage 4!

b) *unvollständig repariert:* G kann Ersatz seiner Reparaturkosten verlangen oder den Wiederbeschaffungsaufwand³⁾ (BGH NJW 2011, 667).

c) *nicht repariert:* Nur Wiederbeschaffungsaufwand³⁾ (BGHZ 168, 43).

G kann immer die Ersatzbeschaffung wählen. Aber oft bevorzugt er die Reparatur. In diesem Fall:

6. Hat G das Fahrzeug noch mindestens sechs Monate lang selbst genutzt?

Ja

Nein, er hat das Fahrzeug früher weggegeben. Vorher wurde es ...

Das Fahrzeug wurde ...

a) *fachgerecht repariert:* Weiter mit Frage 4!

b) *unvollständig repariert:* G kann nur den Wiederbeschaffungsaufwand³⁾ verlangen (BGHZ 162, 170).

c) *nicht repariert:* Nur Wiederbeschaffungsaufwand³⁾ (BGHZ 169, 263).

a) *fachgerecht repariert:* Die Nichteinhaltung der Sechsmonatsfrist führt dazu, dass G nur den Wiederbeschaffungsaufwand³⁾ erhält (BGH NJW 2008, 2183; 437 und 439).

b) *unvollständig repariert:* G kann nur den Wiederbeschaffungsaufwand³⁾ verlangen. Denn selbst bei Einhaltung der Frist erhält er nicht mehr.

c) *nicht repariert:* Es gilt das Gleiche wie unter b).

Eine Reparatur wäre wirtschaftlich nicht vertretbar.

Lässt G trotzdem reparieren, kann er die Kosten nicht so aufteilen, dass S 130 % trägt und er selbst den Rest (BGHZ 115, 375).

G kann sich einen entsprechenden Gebrauchtwagen kaufen und die Kosten als (realen) Wiederbeschaffungsaufwand³⁾ abrechnen.

Oder er verlangt den *fiktiven* (geschätzten) Wiederbeschaffungsaufwand.³⁾

Eine Reparatur ist technisch unmöglich.

1

2

3

4

5

6

7

8

9

10

¹⁾Der *Wiederbeschaffungswert* ist der Geldbetrag, der für die Anschaffung eines vergleichbaren Gebrauchtwagens zu zahlen ist. ²⁾Der *Restwert* ist der Preis, der für das Unfallfahrzeug erzielt wurde oder hätte erzielt werden können. ³⁾Der *Wiederbeschaffungsaufwand* ist die Differenz zwischen Wiederbeschaffungswert und Restwert. ⁴⁾Der Versicherer des Schädigers kann das Gutachten infrage stellen durch Nachweis einer preiswerteren Fachwerkstatt – auch noch im Prozess (BGH NJW 2013, 2817).